

Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 19. Dezember 1994 bis 1. Februar 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 21. März 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, 1. Etage, 64579 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 22. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — MG (16 f)

StAnz. 50/1994 S. 3721

1201

Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung

Im Regierungsbezirk Darmstadt steht die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften nicht mehr zur Verfügung:

Praxis des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Dr. med. Milos Porekar in der Goethestraße 23, 60313 Frankfurt am Main.

Darmstadt, 21. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b — 18 h 44/01 — P — 5

StAnz. 50/1994 S. 3722

1202

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal/Forellenteiche“ vom 29. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die bewaldeten Hänge am Nidda-Oberlauf sowie die „Forellenteiche“ mit den umgebenden Wiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal/Forellenteiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungensteilen „Hundsbornswald“, „Hainerhecke“, „Hainerwald“, „Auf den Kohlen“, „Am Kohlen“ und „Am Kaltenborn“ in den Gemarkungen Rudingshain und Breungeshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 131,30 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte

ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung eines überregional bedeutsamen Biotopkomplexes aus naturnahen Wäldern und äußerst vielgestaltigen Grünland-Ersatzgesellschaften der Hochlagen mit zum Teil extrem seltenen Arten. Vorrangiges Pflege- und Entwicklungsziel bei den artenreichen Borstgrasrasen, Goldhaferwiesen und Trollblumen-Feuchtwiesen ist die Sicherstellung einer extensiven Wiesenutzung; die quelligen und sumpfigen Teilbereiche können sich selbst überlassen bleiben. Ebenso soll sich auf der Teilfläche Staatswaldabteilung 123 A 2 nach Auflösung eines Fichtenbestandes am unmittelbaren Einzugsbereich der Nidda eine natürliche Wiederbewaldung entwickeln. Ausgenommen hiervon bleiben nur die Niedermoorstandorte und die Staatswaldabteilung 123 A 1. Die naturnahen Waldgesellschaften im Westen des Naturschutzgebietes, bestehend aus einem Bergahorn-Blockschuttwald, feuchten Ahorn-Eschen- und Erlen-Edellaubholzbeständen sowie Buchenmischwäldern bieten auf Grund ihrer Artenzusammensetzung und Struktur ideale Voraussetzungen für die Naturwaldreservateforschung. Sie dienen — wie das Gesamtgebiet — auch der wissenschaftlichen Forschung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder auf den Teichdämmen zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 1. Juli zu mähen oder deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. die forstliche Nutzung in den Staatswaldabteilungen Nr. 135 B, 134 A, 140 A, 142 A, 141 A und 141 B;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

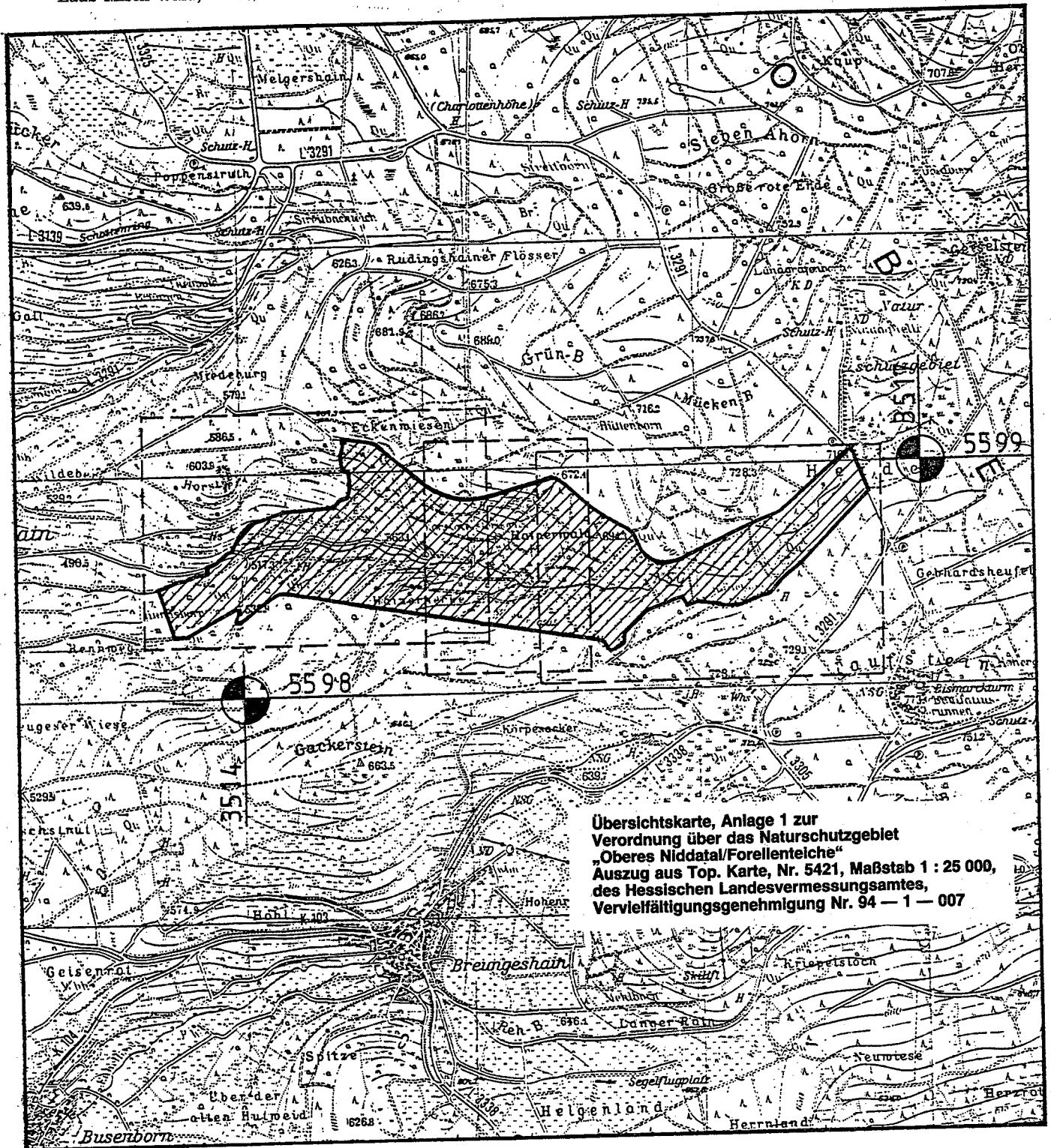
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die forstliche Bewirtschaftung der Staatswaldabteilungen 144 und 132 im Rahmen des naturgemäßen Waldbaus;
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz;
 - c) die mittelfristige Umwandlung der Nadelholzanteile in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laub-Misch-Wald;

d) Maßnahmen des Waldschutzes;

jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen sowie der Grundwassermeßstellen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
6. die Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen des Naturwaldreservateprogrammes auf den Flächen des Totalreservates und der Vergleichsfläche nach der Bannwalderklärung vom 9. Januar 1990 (StAnz. S. 240).

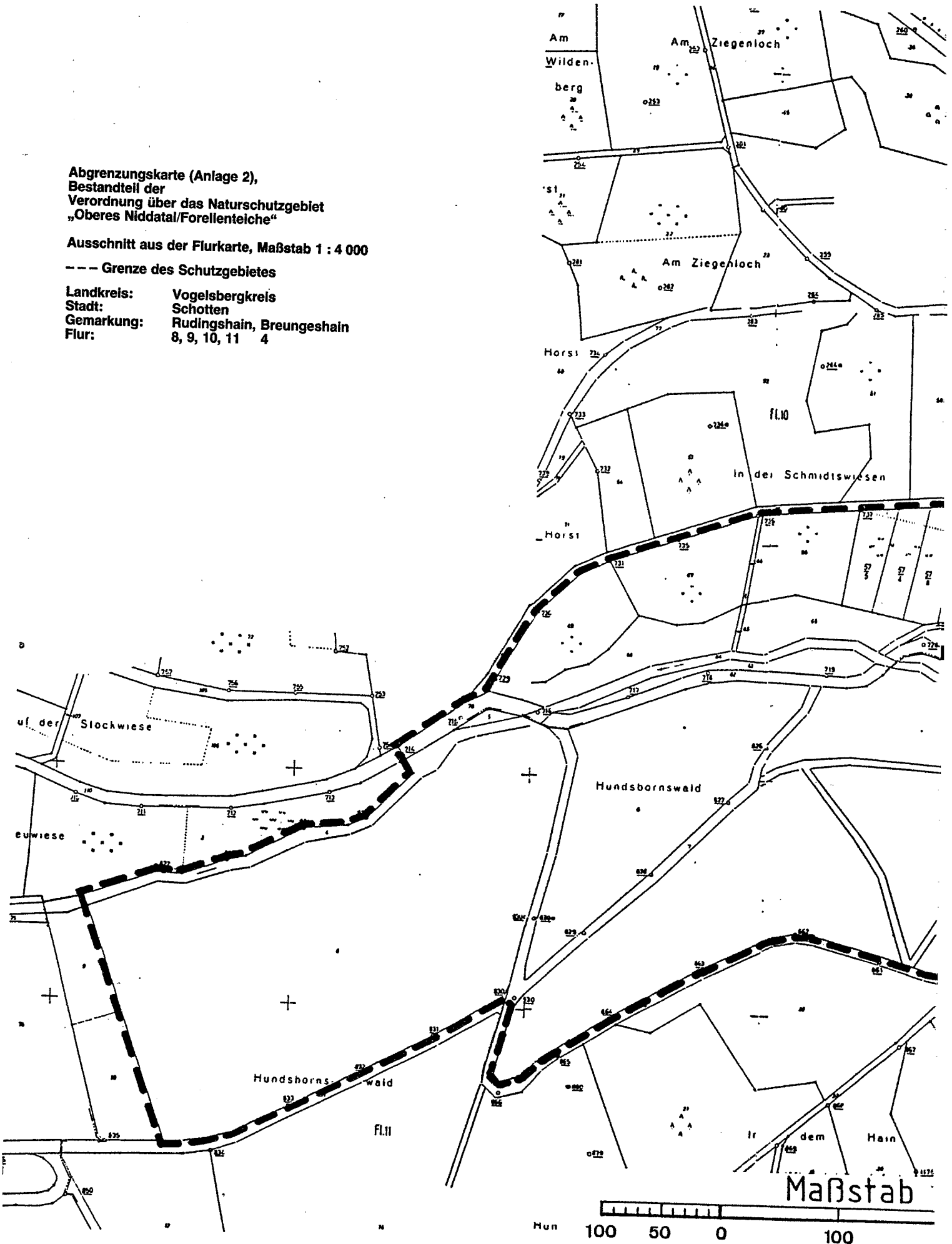


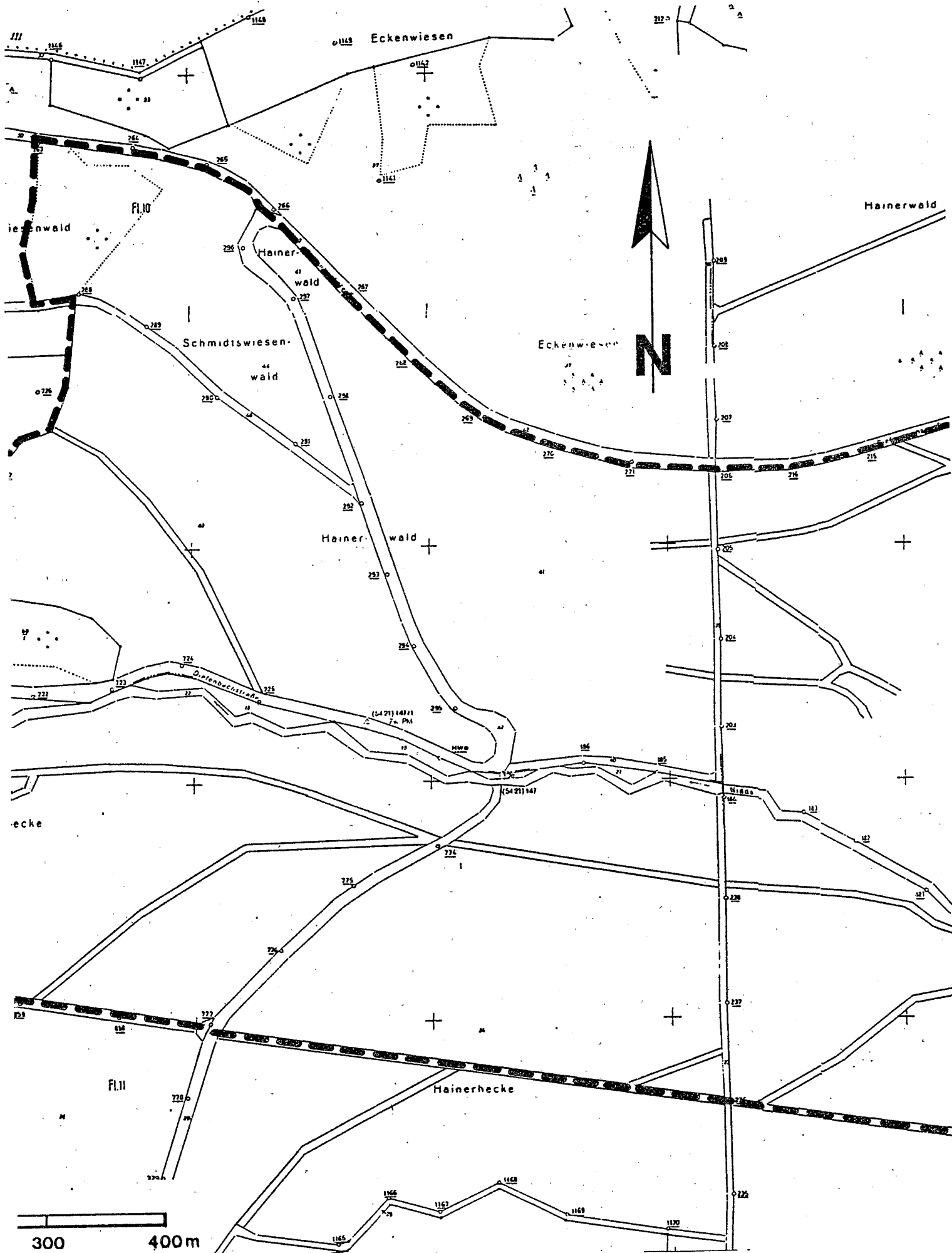
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Oberes Niddatal/Forellenteiche“**

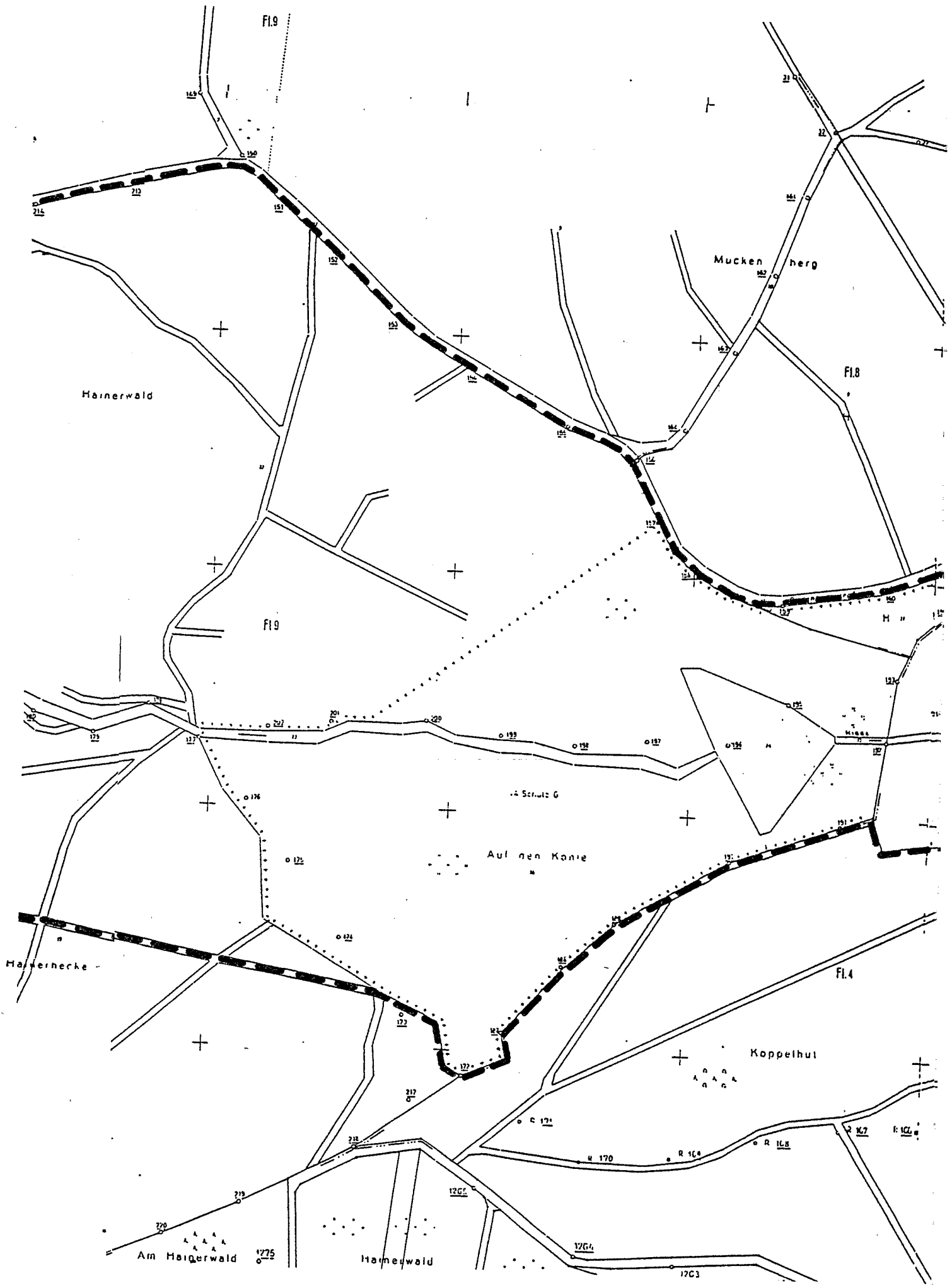
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000

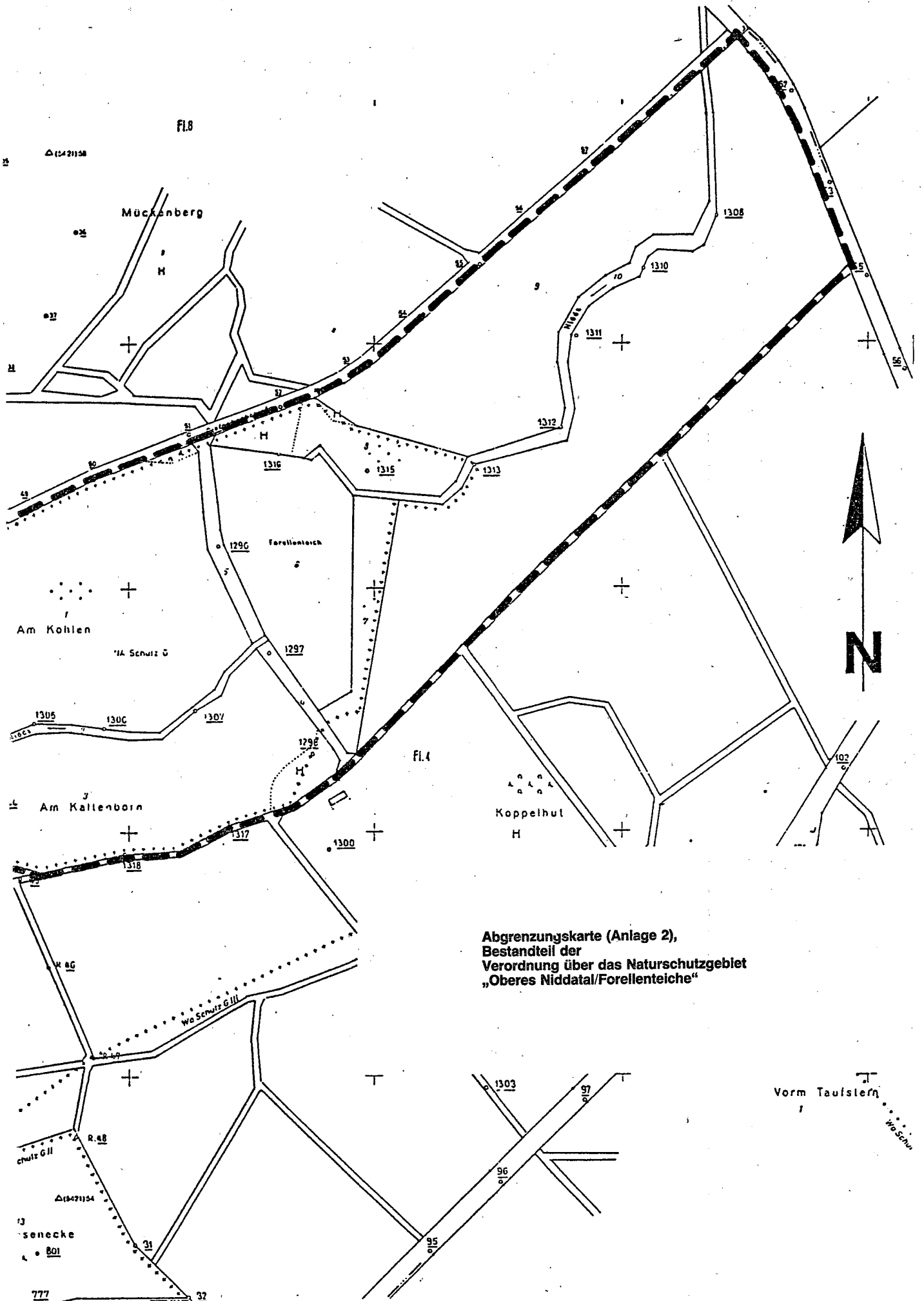
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Schotten
Gemarkung: Rudingshain, Breungeshain
Flur: 8, 9, 10, 11 4









Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Oberes Niddatal/Forellenteiche“

Vorm Taufslern
Wa Schutz

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder auf den Teichdämmen betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder diese vor dem 1. Juli mäht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 die Staatswaldabteilungen Nr. 135 B, 134 A, 140 A, 142 A, 141 A und 141 B forstlich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forellenteiche“ vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 29. November 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 50/1994 S. 3722

1203

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückerscheid mit Aubachtal“ vom 21. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die teilweise feuchte Rinderhutung mit einzelstehenden Bäumen und Baumgruppen südlich von Rabenscheid sowie der naturnahe Bachlauf des Aubaches mit Hochstaudenfluren, bachbegleitenden Röhrichtern, kleinen Erlen und Weidehölzern und angrenzendem Grünland werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rückerscheid mit Aubachtal“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Aubach“, „Heisterberger Bach“, „Rückerscheid“ und „Rothgewann“ in der Gemarkung Rabenscheid der Gemeinde Breitscheid und „Aubach“, „Auf der Baar“, „Läusheck“ in der Gemarkung Heisterberg der Gemeinde Driedorf und „Zweites Gebot“, „Drittes Gebot“, „Vor Rückerscheid“ in der Gemarkung Waldaubach der Gemeinde Driedorf im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 75,5 ha und ist in zwei Schutzzonen untergliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch eine Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum Hoher Westerwald typischen Bachtals und die Erhaltung und Wiederherstellung der für Huteweiden charakteristischen Magerrasen und der nährstoffarmen Sumpflvegetation. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient der Sicherung der naturschutzgerechten extensiven Nutzung und Pflege der Magerwiesen als Lebensraum zahlreicher selten gewordener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Drainagerohre und Entwässerungsgräben anzulegen oder zu vertiefen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;